

# GR\_GERICHTE SK2 2020 48 vom 18. Januar 2021

GR Gerichte, 2021-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2020\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2020_48)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2020 48 du 18 janvier 2021

IT: GR\_GERICHTE SK2 2020 48 del 18 gennaio 2021

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | URP für Strafverfahren der Privatklägerschaft (136 StPO)

## Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni Verfügung vom 18. Januar 2021 Referenz SK2 20 48 Instanz II. Strafkammer Besetzung Nydegger, Vorsitzender Casutt, Aktuarin Parteien A. \_\_\_\_\_ Gesuchstellerin vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. B. \_\_\_\_\_ Gegenstand unentgeltliche Rechtspflege Mitteilung 26. Januar 2021

2 / 6 In Erwägung, – dass A. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ 2018 nach ambulanter Abklärung für eine Gebärmutter- terspiegelung, Bauchspiegelung und zur operativen, ausgedehnten Lösung von Verwachsungen bei Verdacht auf Endometriose zur Abklärung ihrer Un- terleibsschmerzen und ihres unerfüllten Kinderwunsches in das Regionalspital E. \_\_\_\_\_ eintrat, – dass sie von Frau Dr. med. C. \_\_\_\_\_, Fachärztin für Gynäkologie und Ge- burtshilfe, gleichentags um 11:00 Uhr operiert wurde, – dass Dr. med. C. \_\_\_\_\_ um 19:30 eine Reoperation durchführte, bei welcher ein Hämatom an der Troikar-Einstichstelle und Koagel im Abdomen festge- stellt wurden und letztere entfernt wurden, – dass A. \_\_\_\_\_ am Abend des \_\_\_\_\_ 2018 um 21:23 Uhr in F. \_\_\_\_\_ not- fallmässig erneut operiert wurde und sich ihr Zustand nach dieser Operation verbesserte, sodass sie am 16. März 2018 entlassen werden konnte, – dass A. \_\_\_\_\_ am 6. Juni 2018 bei der Staatsanwaltschaft Graubünden Anzei- ge gegen Dr. med. C. \_\_\_\_\_ wegen fahrlässiger Körperverletzung erstattete und sich am 17. Dezember 2018 als Privatklägerin im Zivil- und Strafpunkt konstituierte, – dass die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 1. September 2020, mitgeteilt am 3. September 2020, das Strafverfahren gegen Dr. med. C. \_\_\_\_\_ einstellte, – dass A. \_\_\_\_\_ gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden am 14. September 2020 Beschwerde erhob und die Aufhebung der Einstellungsverfügung, die Weiterführung des Verfahrens und die Anklage von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ verlangte, – dass A. \_\_\_\_\_ am 19. Oktober 2020 ein eigenständiges Gesuch um unentgelt- liche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand einreichte und dieses mit ihrer Mittellosigkeit sowie mit fehlender Aussichtslosigkeit der Beschwerde begründete (KG act. A.1), – dass der Kammervorsitzende zur Behandlung von Gesuchen um unentgeltli- che Rechtspflege für beim Kantonsgericht von Graubünden hängige Rechts- mittelverfahren zuständig ist (Art. 9 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000] in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Kantonsgerichtsver- ordnung [KGV; BR 173.100]),

3 / 6 – dass sich die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege für die Pri- vatklägerschaft nach Art. 136 StPO richten, – dass gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche zu gewähren ist, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und die

Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b), – dass aufgrund der eingereichten Unterlagen feststeht, dass die Gesuchstellerin nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, womit die Voraussetzung von Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO erfüllt ist, – dass das Bundesgericht wiederholt festgehalten hat, der Gesetzgeber beschränke die unentgeltliche Rechtspflege bewusst auf Fälle, in denen die Privatklägerschaft Zivilansprüche geltend mache (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B\_458/2015 vom 16. Dezember 2015, E. 4.3.3), – dass demnach die unentgeltliche Rechtspflege allein für die als Zivilklägerin auftretende Privatklägerschaft gewährt wird, die im Strafverfahren Zivilansprüche nach Art. 122 ff. StPO anmelden will (Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, N 2 zu Art. 136 StPO; Viktor Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Hansjakob [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, N 2 zu Art. 136 StPO), – dass dies freilich nicht ausschliesst, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand – allenfalls bereits während des Vorverfahrens – auch im Strafprozess tätig wird, da sich dieser auf die Zivilansprüche auswirken kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_458/2015 vom 16. Dezember 2015, E. 4.3.3 m.w.H.), – dass die Privatklägerschaft indessen bereits im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die Nichtaussichtslosigkeit ihrer Zivilklage darlegen muss (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1039/2017 vom 13. März 2018, E. 2.3, und 6B\_458/2015 vom 16. Dezember 2015, E. 4.5), – dass bei im Rahmen eines Strafverfahrens anhängig gemachten Zivilklagen die Voraussetzung der genügenden Prozesschancen normalerweise erfüllt ist bzw. die unentgeltliche Rechtspflege nur dann verweigert werden kann, wenn ein Prozess offensichtlich unzulässig ist, der Standpunkt des Antragstellers rechtlich nicht begründet ist (zum Beispiel weil die Beschwerde zu spät eingereicht wurde oder der in Frage stehende Tatbestand keine Individualinter-

4 / 6 sen schützt) oder das Strafverfahren aussichtslos ist, sodass gleich die Nichtanhandnahme bzw. die Einstellung verfügt werden muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_310/2017 vom 26. Oktober 2017, E. 2.4.2 m.w.H.), – dass sich die Gesuchstellerin zwar als Privatklägerin im Zivilpunkt konstituiert hat, – dass bislang aber keine Zivilforderung gegen Dr. med. C.\_\_\_\_\_ substantiiert geltend gemacht oder in Aussicht gestellt wurde und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege keinerlei Ausführungen zu diesem Punkt enthält, – dass sich die Gesuchstellerin vielmehr auf Ausführungen zur Nichtaussichtslosigkeit der Beschwerde beschränkt, – dass der Gesetzgeber mit Art. 136 Abs. 1 StPO den Anspruch der Privatklägerschaft auf unentgeltliche Rechtspflege zudem wissentlich und im Hinblick auf Art. 190 BV verbindlich auf den Fall beschränkt, dass im Strafverfahren konnexe privatrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden sollen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_370/2015 vom 22. März 2016, E. 2.2), – dass es im Strafverfahren SK2 20 45 um eine beim Spital E.\_\_\_\_\_ angestellte Ärztin geht und das Spital E.\_\_\_\_\_ als öffentliches Spital dem Gesetz über die Staatshaftung unterstellt ist (Art. 1 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Staatshaftung [SHG; BR 170.050]; Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Krankenpflegegesetzes [KPG; BR 506.000]), – dass die im Dienste des Spitals E.\_\_\_\_\_ stehenden Ärzte bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten dem SHG unterstehen (Art. 1 Abs. 1 lit. c SHG), – dass damit ein direktes Klagerecht gegen die Beschuldigte ausgeschlossen ist (Art. 10 Abs. 1 SHG), zumal sämtliche ärztliche Tätigkeiten in öffentlichen Spitälern als dienstliche Tätigkeiten gelten (BGE 122 III 101 E. 2a/aa; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts U 17 60 vom 8. September 2020, E. 1.1), – dass es sich vorliegend somit nicht um Zivilansprüche, sondern um öffentliche-rechtliche Ansprüche gegenüber dem Kanton handelt und das Verwaltungsgericht öffentlich-rechtliche

Ansprüche aus dem SHG im Klageverfahren beurteilt (Art. 6 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]), – dass vorliegend somit keine mit dem Strafverfahren konnexen, privatrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können,

5 / 6 – dass einer allfälligen Zivilklage gegen die Beschuldigte unter diesen Voraussetzungen von vornherein kein Erfolg beschieden wäre, – dass die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 136 StPO demzufolge nicht gegeben sind, womit das Gesuch mangels Nachweises der Voraussetzungen von Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO abzuweisen ist, – dass bei der vorliegenden Ausgangslage im Übrigen auch ein direkt aus Art. 29 BV abgeleiteter Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht gegeben ist (vgl. zur Thematik etwa Urteil des Bundesgerichts 1B\_32/2014 vom 24. Februar 2014, E. 3.1 m.w.H.; Lieber, a.a.O., N 2 zu Art. 136 StPO), – dass für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden,

6 / 6 wird erkannt: 1. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren SK2 20 45 wird abgewiesen. 2. Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben. 3. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 78 ff. BGG Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht geführt werden. Die Beschwerde ist dem Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 78 ff. und 90 ff. BGG. 4. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.